

# Sind Jugendquoten eine Form der Altersdiskriminierung?

Einreichung zum 4. Demografie-Preis 2012/13

Thema: „Jugendquoten – eine Antwort auf die Alterung der Gesellschaft?“

von

Tobias Hainz, M. A.

Heidenfeldstraße 7

65812 Bad Soden

Tel.: 0172/6289156

E-Mail: [t.hainz@t-online.de](mailto:t.hainz@t-online.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	2
2. Was sind Jugendquoten?	7
2.1. Die logische Struktur von Quoten	8
2.2. Jugendquoten als Spezialfall	10
3. Was ist Altersdiskriminierung?	12
3.1. Der Begriff der ‚Diskriminierung‘	12
3.2. Altersdiskriminierung als Spezialfall	16
4. Die Verbindung zwischen Jugendquoten und Altersdiskriminierung	18
4.1. Strukturelle Gleichheit?	18
4.2. Moralische Rechtfertigung?	20
4.2.1. Repräsentation	21
4.2.2. Interessenvertretung	25
4.2.3. Das Recht auf Partizipation	28
4.2.4. Kompensation	31
4.2.5. Vorsorge	32
5. Fazit	35
6. Literatur	38

## **1. Einleitung**

Das Statistische Bundesamt (2009, S. 14) prognostiziert in seiner 12. und somit neuesten koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung „gravierende[n] Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung“ Deutschlands bis zum Jahr 2060: Betrug der Anteil der Menschen im Alter von 0 bis unter 20 Jahren im Jahr 2008 noch rund 19%, so wird er laut den Prognosen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2060 nur noch etwa 16% ausmachen. (ebd., S. 17) Dagegen stellten 2008 die Menschen in einem Alter von 65 oder mehr Jahren rund 20% der Gesamtbevölkerung, während ihr Anteil im Jahr 2060 zwischen 32% und 34% ausmachen wird. (ebd.) Schließlich wird sich der Anteil der Erwerbstätigen, nämlich der Menschen von 20 bis unter 65 Jahren, von 61% im Jahr 2008 auf ca.

50% im Jahr 2060 verringern. (ebd.) Diese sozialstrukturelle Entwicklung wird gemeinhin als ‚demografischer Wandel‘ bezeichnet.

Erklärt wird der demografische Wandel durch drei Hauptfaktoren, nämlich erstens einen deutlichen Geburtenrückgang, zweitens den derzeitigen großen Anteil Erwerbstätiger an der Gesamtbevölkerung und drittens die über die letzten Jahrzehnte deutlich gestiegene Lebenserwartung. (ebd., S. 14; Schwentker/Vaupel 2011, S. 3; Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2011, S. 6) Die Erwerbstätigen von heute sind, so kann man lapidar feststellen, die Alten von morgen, und da sie über eine beträchtliche Lebenserwartung verfügen<sup>1</sup>, werden sie als zukünftige Alte in den kommenden Jahrzehnten einen großen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachen. Eine solche Entwicklung ließe sich prinzipiell durch hinreichend hohe Geburtenraten ausgleichen, jedoch ist keinesfalls damit zu rechnen, dass sich derartig hohe Geburtenraten einstellen werden. Diese Kombination aus demografischen Fakten und Annahmen sind die Grundlage für die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung über die nächsten Jahrzehnte.

Der demografische Wandel wird nicht bloß neutral, sondern zum Teil auch unter dem Gesichtspunkt sozialer Entwicklungen analysiert, die für die Gesellschaft als Ganze, für soziale Teilgruppen oder für Individuen von Nachteil sind.

So könnte ein dramatischer Anstieg der Lebenserwartung bei gleichzeitiger Verlängerung der Leistungsfähigkeit älterer Menschen ein gesetzlich fixiertes Rentenalter obsolet werden lassen (Schwentker/Vaupel 2011, S. 7f.), was jedoch, sollte eine Abschaffung des gesetzlichen Rentenalters jemals umgesetzt werden, zu Nachteilen für potentielle Nachrücker führen könnte. Bei einer begrenzten Zahl an Arbeitsplätzen und dem Verlust von Fluktuation durch Verrentung könnten ältere, aber nach wie vor leistungsfähige Menschen ihre Nachkommen auf dem

---

1 So können etwa Männer und Frauen, die heute 80 Jahre alt sind, erwarten, noch rund 7 bzw. 9 weitere Jahre zu leben, während Männer und Frauen, die heute 40 Jahre alt sind, immerhin noch eine fernere Lebenserwartung von rund 39 bzw. 43 Jahren besitzen. (Statistisches Bundesamt o. J., [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Sterbefaelle/Tabelle\\_n/LebenserwartungDeutschland.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Sterbefaelle/Tabelle_n/LebenserwartungDeutschland.html), Stand: 27.06.2013). Es ist zu erwarten, dass mit dem zunehmenden medizinischen Fortschritt, diese Zahlen weiter steigen werden.

Arbeitsmarkt blockieren. Ein weiteres Problem könnte durch die geringer werdende Zahl an Menschen, die Krankenkassenbeiträge zahlen, im Verhältnis zu der größer werdenden Zahl an Menschen, die Kassenleistungen benötigen, entstehen.<sup>2</sup> (Börsch-Supan 2011, S. 22) Von derartigen Entwicklungen wären nicht nur ‚die Alten‘ oder ‚die Jungen‘ als gesellschaftliche Teilgruppen betroffen, sondern Einzelpersonen ebenso wie die Gesamtgesellschaft, da die Entwicklungen so weitreichend sind, dass ihre Auswirkungen auch außerhalb der ohnehin betroffenen Teilgruppen spürbar sein werden. Allgemein ist eine Hauptbefürchtung, dass die Bedürfnisse der älteren Menschen auf Kosten junger Menschen befriedigt werden müssen. (Esping-Andersen/Sarasa 2002, S. 6)

Ein problematisches Resultat des demografischen Wandels, das im Fokus dieser Untersuchung stehen soll, könnte die Benachteiligung junger Menschen in zukünftigen Gesellschaften sein. Wenn der Anteil der Alten an der Gesamtbevölkerung zunimmt, so die Befürchtungen, könnte den Interessen der Alten größeres politisches Gewicht zukommen, und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens könnte der Anteil der Alten in politischen Gremien ebenso wie ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zunehmen; zweitens könnten sich politische Entscheidungsträger durch den gestiegenen Anteil der Alten an der Gesamtbevölkerung genötigt sehen, ihre Entscheidungen an den Interessen der Alten – also an den Interessen dieses immensen Anteils an potentiellen Wählern – in besonderem Maße auszurichten. Dieses Resultat muss nicht in jedem Falle eintreten, etwa wenn sich die Interessen der Jungen und die Interessen der Alten überschneiden. Sofern aber eine Entscheidungssituation vorliegt, in der *entweder* die Interessen der Jungen *oder* die Interessen der Alten berücksichtigt werden können, nicht aber beider Interessen, dann könnte die Altersstruktur der Gesellschaft den Ausschlag zum Wohle der Alten geben.

Eine Möglichkeit, dieser Entwicklung vorzubeugen und zu verhindern, dass die Altersstruktur selbst einen signifikanten Einfluss auf politische Entscheidungen ausübt und die Interessen junger Menschen über die Maßen marginalisiert werden, sind so genannte ‚Jugendquoten‘. Eine erste Annäherung an die Bedeutung dieses

---

<sup>2</sup> In diesem Szenario wird natürlich angenommen, dass das gesetzliche Rentenalter beibehalten wird.

Begriffs, die im weiteren Verlauf dieser Untersuchung noch weiter ergründet werden soll, lässt sich über den deutlich etablierteren Begriff der ‚Frauenquoten‘ vornehmen. Es lassen sich verschiedene Formen von Frauenquoten unterscheiden, etwa gesetzliche und somit verbindliche oder freiwillige Frauenquoten, deren Einführung den jeweiligen politischen Parteien freigestellt ist.

(Dahlerup/Freidenvall 2005, S. 32) Des Weiteren kann man zwischen Nominierungs- und Besetzungsfrauenquoten unterscheiden; erstere regeln, dass ein bestimmter Prozentsatz der Listenplätze von politischen Parteien Frauen vorbehalten ist, während letztere regeln, dass ein bestimmter Prozentsatz der Plätze in einem Gremium von Frauen besetzt werden muss. Zudem kann man zwischen Frauenquoten, die politische Parteien betreffen, und Frauenquoten, die andere Organisationen (zum Beispiel Unternehmen) betreffen, differenzieren.

Abstrahiert man nun von diesen – und weiteren möglichen – Differenzierungen, so lässt sich der Begriff der ‚Frauenquote‘ im Allgemeinen wie folgt erläutern: Unter einer ‚Frauenquote‘ versteht man einen Prozentsatz an Plätzen innerhalb eines Systems, die Frauen vorbehalten sind.<sup>3</sup> Analog hierzu lässt sich nun der Begriff der ‚Jugendquote‘ als Prozentsatz an Plätzen innerhalb eines Systems verstehen, die jungen Menschen vorbehalten sind. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird der Begriff der ‚Jugendquote‘ noch präziser analysiert werden.

Weshalb Jugendquoten eine vorbeugende Maßnahme gegen die drohende Marginalisierung der Interessen junger Menschen in zukünftigen Gesellschaften sein könnten, liegt auf der Hand: Solange durch dieses formale Instrument gesichert ist, dass junge Menschen in politischen Gremien vertreten sind, solange ist auch gesichert, dass es ihnen möglich ist, ihre Interessen durch ihre Stimme in politischen Entscheidungen zu vertreten. Jugendquoten schließen Situationen aus, in denen junge Menschen aufgrund der rein strukturellen Zusammensetzung politischer Gremien übergangen und ihre Interessen vernachlässigt werden. Daher verdienen Jugendquoten eine nähere Betrachtung als Instrument zur Lösung kommender sozialer Probleme im Zuge des demografischen Wandels.

---

3 Der sehr weit gefasste Begriff des ‚Systems‘ ist in dieser allgemeinen Erläuterung absichtlich gewählt, um Wahllisten ebenso einzuschließen wie politische Gremien oder Aufsichtsräte in Unternehmen.

Allerdings sollte ein derart mächtiges Instrument wie Jugendquoten mit Vorsicht eingesetzt und zunächst auf seine Legitimität überprüft werden: Nur wenn es sich mit den Eigenschaften moderner Demokratien vereinbaren lässt, sollte es in diesen zum Einsatz kommen, da eine Demokratie, die sich undemokratischer Mittel bediente, um demokratische Ziele zu verfolgen, sich selbst zumindest temporär beseitigen würde.<sup>4</sup> Dass dies eine fatale Entwicklung sein könnte, lässt sich mindestens zweifach begründen: Erstens könnte sich ein Dammbbruch einstellen, so dass die Hemmschwelle für den Einsatz undemokratischer Mittel zur Erreichung demokratischer Ziele in Zukunft sinkt. Zweitens bekäme eine solche Demokratie ein beträchtliches Legitimationsproblem in Bezug auf andere demokratische Grundeigenschaften – wenn sich gerade unter *diesen* Umständen *diese* undemokratischen Mittel einsetzen lassen, um *diese* Ziele zu erreichen, wieso sollte man dann nicht auch *andere* Elemente von Demokratien getrost ignorieren können? Die erste Begründung beruft sich somit auf die Gefahr eines Dammbrochs in Zweck-Mittel-Abwägungen in Verbindung mit demokratischen Grundsätzen; die zweite Begründung beruft sich auf die Akzeptabilität und den Wert von Demokratie und ihren Elementen überhaupt, sofern manche Elemente offenkundig ignoriert werden können.

Basierend auf diesen Überlegungen soll in dieser Arbeit untersucht werden, ob Jugendquoten ein in modernen Demokratien legitimes Instrument darstellen. Aus Platzgründen wird ein Spezialproblem im Vordergrund der Analyse stehen, nämlich die Verbindung von Jugendquoten und Diskriminierung. Die Frage, die hier beantwortet werden soll, lautet: *Sind Jugendquoten eine Form der Altersdiskriminierung?*

Eine Fokussierung der Verbindung von Jugendquoten und Diskriminierung erscheint einleuchtend, da Jugendquoten unzweifelhaft ein Beispiel von *affirmative action* oder, zu Deutsch, *positiver Diskriminierung* darstellen. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass durch Jugendquoten ältere Menschen (oder, noch allgemeiner, nicht-junge Menschen) negativ diskriminiert werden.

---

4 Das ist ein Spezialfall der allgemeinen Regel, dass ein System mit bestimmten normativen Grundsätzen und Zielen keine Mittel anwenden sollte, die den Grundsätzen widersprechen, um seine Ziele zu erreichen. Verletzungen dieser Regel werden oftmals äußerst kritisch betrachtet, etwa im Falle des Daschner-Prozesses oder der Folter von Terroristen.

Nichtsdestotrotz kann es durchaus der Fall sein, dass positive Diskriminierung – also die Bevorteilung einer Gruppe – zugleich auch die Benachteiligung einer anderen Gruppe und somit negative Diskriminierung zur Folge hat. Negative Diskriminierung gilt jedoch gemeinhin als undemokratisch, weshalb negativ diskriminierende Praktiken in einer Demokratie keinen Platz haben sollten.<sup>5</sup>

Der Aufbau der Arbeit lautet wie folgt: In den folgenden beiden Abschnitten werden die zentralen Begriffe, ‚Jugendquoten‘ und ‚Altersdiskriminierung‘, geklärt, damit sie daraufhin zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Durch diese Begriffsklärung sollen *logische* oder *strukturelle* Eigenschaften von Jugendquoten und Diskriminierung herausgearbeitet werden, da zunächst die Frage beantwortet werden soll, ob Jugendquoten in ihrer logischen Tiefenstruktur als eine Form von Diskriminierung (nämlich Altersdiskriminierung) erscheinen. Die Antwort auf diese Frage wird positiv ausfallen. Da jedoch eine strukturelle Überlappung nicht hinreichend ist für das Urteil, dass Jugendquoten substantiell eine Form der Diskriminierung sind, müssen im weiteren Verlauf der Arbeit auch inhaltliche Rechtfertigungen für die Einführung von Jugendquoten in den Blick genommen werden. Nur wenn sich diese Rechtfertigungen als unbefriedigend herausstellen, kann im Falle von Jugendquoten von ‚echter Diskriminierung‘ gesprochen werden anstatt von ‚bloßer Ungleichbehandlung‘. Im Fazit der Arbeit wird ein Urteil über die Legitimität von Jugendquoten als Instrument zur Berücksichtigung der Interessen junger Menschen in Demokratien gefällt.

## 2. Was sind Jugendquoten?

Jugendquoten sind letztlich ein Spezialfall von Quoten im Allgemeinen. Daher ist es sinnvoll, zunächst allgemein zu bestimmen, was Quoten sind, bevor eine weitere Qualifizierung erfolgt. Ein Nebenprodukt dieses Vorgehens ist, dass inhaltliche Argumente für oder gegen die Einführung anderer Arten von Quoten (etwa Frauenquoten) eventuell auf Jugendquoten übertragen werden können,

<sup>5</sup> Im weiteren Verlauf dieser Arbeit ist mit ‚Diskriminierung‘ stets negative Diskriminierung, nicht aber *affirmative action* oder positive Diskriminierung gemeint. Daher wird auf eine weitere Qualifizierung dieses Begriffs im Rest der Arbeit verzichtet.

nämlich wenn es sich herausstellt, dass diese Argumente tatsächlich nicht diese besonderen Arten von Quoten betreffen, sondern Quoten im Allgemeinen.

## 2.1. Die logische Struktur von Quoten

In der Einleitung zu dieser Arbeit wurde postuliert, dass sich der Begriff ‚Jugendquote‘ auf einen Prozentsatz an Plätzen in einem System bezieht, die jungen Menschen vorbehalten sind. Obwohl diese Begriffsbestimmung durchaus Anwendbarkeit verheißt und weitere Analysen zulässt, ist sie für den Fortgang dieser Arbeit zu unpräzise und befasst sich bereits mit einem Spezialfall, während hier zunächst eine Bestimmung des Begriffs ‚Quote‘ im Allgemeinen unternommen werden soll. Dennoch kann die Passage aus der Einleitung als Ausgangspunkt für die weitere Analyse dienen.

Eine Quote ist, wie zuvor bereits gesagt wurde, ein Prozentsatz, also eine Zahl, jedoch eine Zahl mit einer bestimmten Funktion. Damit diese Zahl die Funktion einer Quote erfüllt, müssen aber weitere Bedingungen erfüllt sein.

Zunächst muss ein *System* existieren, in dem diese Zahl zur Anwendung kommt. Dieses System kann ein politisches Parlament sein, eine Partei und ihre Kandidatenliste für eine anstehende Wahl oder der Aufsichtsrat eines Unternehmens.<sup>6</sup> Quoten außerhalb von Systemen kann es aus logischen Gründen nicht geben, da es ihre Funktion ist, den Zugang zu ebensolchen Systemen zu regeln. Wenn aber nichts existiert, zu dem der Zugang geregelt werden muss, so können auch keine Quoten existieren.

Das System muss überdies die Eigenschaft besitzen, dass es – möglicherweise neben anderen Komponenten – *Plätze* besitzt, die durch *Elemente* besetzt werden können. Die Plausibilität dieser Bedingung ist ebenfalls leicht ersichtlich, wenn man bedenkt, dass der Zugang zu Systemen typischerweise beschränkt ist – es existiert eine endliche Anzahl an Plätzen, also kann auch nur eine endliche Anzahl an Elementen Zugang zu diesem System erlangen. In den meisten relevanten

---

6 Technisch gesehen ist beispielsweise auch das katholische Kardinalskollegium ein solches System, denn hier gilt eine Männerquote von 100%. Der Begriff des ‚Systems‘ in diesem Kontext ist also großzügig anwendbar.



Fällen dürften *Menschen* jene Elemente sein, mit denen Plätze in einem System besetzt werden, doch es ist nicht ausgeschlossen, dass es auch Elemente anderer Art gibt. So sind etwa Systeme denkbar, in denen Organisationen im Gegensatz zu Menschen die Plätze besetzen.

Schließlich muss noch eine *Eigenschaft* existieren, auf die sich die Quote bezieht, die ein Element notwendigerweise besitzen muss, um überhaupt einen Platz in dem betreffenden System besetzen zu können. Im Falle von Frauenquoten ist die Eigenschaft, eine Frau zu sein, eine notwendige Bedingung (neben anderen weiteren notwendigen Bedingungen) dafür, über eine Quotenregelung einen Platz in einem System wie einer Kandidatenliste zu besetzen. Analog ist ein Alter unterhalb einer bestimmten Schwelle eine notwendige Bedingung dafür, durch eine Jugendquote einen Platz in einem System zu besetzen. Eigenschaften dieser Art sollen fortan als ‚Quotierungseigenschaften‘ bezeichnet werden.

Damit ist die logische Tiefenstruktur von Quoten im Allgemeinen hinreichend präzise beschrieben. Zusammenfassend lässt sich der Begriff der ‚Quote‘ wie folgt bestimmen: Der Begriff ‚Quote‘ bezieht sich auf einen Prozentsatz  $P$  mit der Funktion, den Zugang zu  $P$  der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass nur Elemente mit der Quotierungseigenschaft diese Plätze besetzen können. Das folgende Schaubild illustriert diese Begriffsbestimmung.

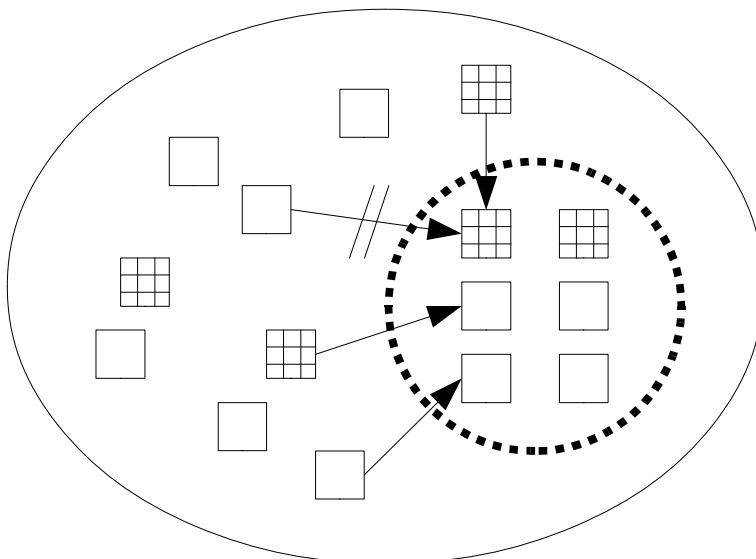


Abbildung 1: Quoten (erstellt durch den Autor)

Die Ellipse mit der durchgezogenen Linie stellt das Gesamtsystem dar, während der Kreis mit der unterbrochenen Linie das System darstellt, zu dem eine Quotenregelung besteht. Innerhalb dieses Systems existieren sechs Plätze, die als Quadrate dargestellt sind und durch Elemente aus dem Gesamtsystem besetzt werden können; diese sind ebenfalls als Quadrate dargestellt. Die Quote für das System beträgt 33%, da zwei Plätze existieren, die nur von Elementen besetzt werden können, welche die Quotierungseigenschaft besitzen. Sowohl die Plätze mit beschränktem Zugang als auch die in Frage kommenden Elemente sind schraffiert dargestellt. Man sieht, dass schraffierte Elemente Zugang zu Plätzen beider Art haben, während nicht-schraffierte Elemente nur Zugang zu nicht-schraffierten Plätzen haben, da der Pfeil von einem nicht-schraffierten Element zu einem schraffierten Platz durch zwei Linien unterbrochen wird, während die anderen Pfeile nicht unterbrochen werden.

Nachdem in diesem Abschnitt der Begriff der ‚Quote‘ im Allgemeinen näher bestimmt wurde, widmet sich der folgende Abschnitt dem Begriff der ‚Jugendquote‘. Da dieser Begriff lediglich ein Spezialfall des allgemeinen Quotenbegriffs ist, wird der folgende Abschnitt sehr knapp gehalten sein und vor allem eine terminologische Schwierigkeit behandeln.

## **2.2. Jugendquoten als Spezialfall**

Im vorigen Abschnitt wurde erarbeitet, dass sich der Begriff ‚Quote‘ auf einen Prozentsatz  $P$  mit der Funktion bezieht, den Zugang zu  $P$  der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass nur Elemente mit der Quotierungseigenschaft diese Plätze besetzen können. Plausiblerweise lässt sich aus dieser Begriffsbestimmung ableiten, dass die ersten Teile von Komposita wie ‚Frauenquote‘ oder ‚Jugendquote‘ die Quotierungseigenschaft näher beschreiben. Der Begriff ‚Frauenquote‘ bezieht sich demzufolge auf einen Prozentsatz  $P$  mit der Funktion, den Zugang zu  $P$  der Plätze in einem System derart zu beschränken,

dass nur Frauen diese Plätze besetzen können.<sup>7</sup> Konsequenterweise bezieht sich der Begriff ‚Jugendquote‘ auf einen Prozentsatz  $P$  mit der Funktion, den Zugang zu  $P$  der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass nur junge Menschen diese Plätze besetzen können.<sup>8</sup>

Zwischen dem Begriff der ‚Frauenquote‘ und dem dem Begriff der ‚Jugendquote‘ besteht jedoch ein gravierender Unterschied, der hier kurz erörtert werden soll, da er ein terminologisches Problem aufwirft: Eine Frau zu sein, ist eine kategorische Eigenschaft – entweder man ist eine Frau oder man ist es nicht. Hingegen ist es keine kategorische, sondern eine graduelle und zudem eine vage Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein. Während es möglich ist, dass Petra ein jüngerer Mensch ist als Sarah, ist es unmöglich, dass Petra „mehr Frau“ ist als Sarah. Das bedeutet, dass die Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, Graduierungen zulässt, während dies für die Eigenschaft, eine Frau zu sein, nicht gilt. Überdies lässt sich keine objektive Grenze festlegen, wann Petra aufhört, ein junger Mensch zu sein – solche Festlegungen sind Konventionen, nicht jedoch unabhängig von Konventionen oder überhaupt menschliches Zutun denkbar. Es ist jedoch sehr wohl möglich, objektiv zu bestimmen, ob jemand eine Frau ist oder nicht, wenngleich dies in Sonderfällen von extrem geringer Zahl schwierig sein und ein beträchtliches Ausmaß an medizinischen Untersuchungen erfordern mag. Damit ist die Vagheit der Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, hinreichend beschrieben und zudem gezeigt, dass die Eigenschaft, eine Frau zu sein, nicht durch Vagheit dieser Art ausgezeichnet ist.

Was folgt aus diesen Ausführungen nun substantiell für die weitere Analyse von Jugendquoten? Für die Praxis folgt, dass wann immer eine Jugendquotenregelung eingeführt wird, die Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, näher spezifiziert werden muss, etwa indem die Formulierung „ein junger Mensch von unter 25 Jahren zu sein“ verwendet wird. Diese Bemerkung mag trivial erscheinen, aber es

---

7 Formal korrekt müsste dieser Satz natürlich lauten: „Eine Frauenquote ist dementsprechend ein Prozentsatz  $P$  mit der Funktion, den Zugang zu  $P$  der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass nur Elemente mit der Eigenschaft, eine Frau zu sein, diese Plätze besetzen können.“ Aus Gründen der Einfachheit wird jedoch auf die informelle, dafür aber sprachlich glattere Formulierung zurückgegriffen.

8 Das in Fußnote 7 Gesagte gilt hier ebenso.

ist zu bedenken, dass aufgrund der Graduierbarkeit und Vagheit der Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, sehr unterschiedliche Jugendquotenregelungen entstehen können. Für die weitere Analyse in dieser Arbeit folgt, dass strenggenommen jede Erwähnung des Begriffs ‚Jugendquote‘ näher spezifiziert werden müsste, um maximale Präzision zu gewährleisten. Es ist jedoch naheliegend, dass dies hier nicht geleistet werden kann und auch nicht im Sinne dieser Arbeit ist, da sie keine verschiedenen Jugendquotenregelungen miteinander vergleicht, sondern eine Analyse von Jugendquoten schlechthin vornimmt. Aus diesem Grund wird angenommen, dass die Argumentation in dieser Arbeit nicht bloß auf bestimmte Jugendquotenregelungen zutrifft, sondern auf Jugendquoten überhaupt. Wie sich zeigen wird, ist dies auch tatsächlich der Fall.

Nachdem in diesem Abschnitt die Bedeutung des Begriffs ‚Jugendquote‘ bestimmt wurde, soll der zweite für diese Arbeit zentrale Begriff – ‚Altersdiskriminierung‘ – im Fokus des folgenden Abschnitts stehen.

### **3. Was ist Altersdiskriminierung?**

So wie Jugendquoten ein Spezialfall von Quoten sind, so ist Altersdiskriminierung eine Spezialform von Diskriminierung. Daher erscheint es sinnvoll, das Vorgehen des vorigen Abschnitts zu duplizieren und zunächst die Bedeutung des Begriffs ‚Diskriminierung‘ zu bestimmen, bevor dann der Begriff der ‚Altersdiskriminierung‘ analysiert wird.

#### **3.1. Der Begriff der ‚Diskriminierung‘**

Die meisten Menschen dürften ein intuitives Verständnis davon haben, was ‚Diskriminierung‘ bedeutet, nicht zuletzt auch weil spezifische Formen der Diskriminierung – wie Rassismus oder Sexismus – oftmals in den Medien reflektiert und verurteilt werden. Rassismus ist, so ein mögliches und durchaus plausibles intuitives Verständnis, die unfaire Behandlung von Menschen aufgrund

ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse.<sup>9</sup> Dementsprechend ist Sexismus die unfaire Behandlung von Menschen aufgrund ihres biologischen Geschlechts. Während ein solch intuitiver Zugang zum Begriff ‚Diskriminierung‘ für eine erste und oberflächliche Auseinandersetzung ausreichen mag, wirft er doch einige Fragen auf, die nur im Zuge einer näheren Untersuchung beantwortet werden können: Was ist mit ‚unfaire Behandlung‘ genau gemeint? Ist Unfairness überhaupt ein entscheidendes Merkmal diskriminierender Handlungen? Können nur Handlungen diskriminierend sein oder kann dieses Attribut auch auf andere Phänomene, wie etwa Einstellungen, Überzeugungen oder Strukturen, zutreffen?

Eine wichtige Unterscheidung trifft Lippert-Rasmussen (2006, S. 168): „[W]ith a bit of linguistic ingenuity we can express the distinction we need by separating *P-based* discrimination, e.g. age-, race- or sex-based discrimination, which involves treating individuals differently depending on their P-properties, but is not necessarily morally objectionable; and *P-ist* discrimination, e.g. ageist, racist or sexist discrimination, which involves treating individuals differently on the basis of their P-properties in a morally objectionable way. This terminology allows us to say, for example, that proponents of affirmative action for women aim to correct *sexist* discrimination through *sex-based* discrimination.“ Die hier getroffene Unterscheidung kann im Deutschen mit der Unterscheidung zwischen *bloßer Ungleichbehandlung* und *genuiner Diskriminierung* ausgedrückt werden, wobei die Qualifizierungen ‚bloß‘ und ‚genuin‘ auch vernachlässigt werden können, sobald der Unterschied zwischen Ungleichbehandlung und Diskriminierung etabliert ist. Man kann, folgt man Lippert-Rasmussen, also Individuen aufgrund bestimmter Eigenschaften (etwa Alter, Rasse oder Geschlecht) ungleich behandeln, ohne dass diese Ungleichbehandlung bereits den Tatbestand der Diskriminierung erfüllt. Zur Diskriminierung wird eine solche Form der

---

9 Dass der Begriff der ‚Rasse‘ in diesem Kontext selbst höchst problematisch und schon biologisch nicht haltbar ist, muss hier erwähnt werden, kann aber nicht ein eigenständiger Teil der Diskussion sein. Hinzukommt, dass sich der pejorative Begriff des ‚Rassismus‘ gehalten hat, obwohl der Begriff der ‚Rasse‘, auf dem er basiert, diskreditiert ist. Insofern erscheint es im Kontext dieser Arbeit gerechtfertigt, in dem Sprachspiel um ‚Rasse‘ und ‚Rassismus‘ zu verharren und zugleich seine Regeln zu hinterfragen.

Ungleichbehandlung erst dann, wenn sie geeignet ist, moralischen Widerspruch hervorzurufen. Demnach kann Diskriminierung beschrieben werden als ‚moralisch ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund einer Diskriminierungseigenschaft zum Nachteil der ungleich behandelten Person mit der Diskriminierungseigenschaft‘. Akzeptiert man, dass Diskriminierung eine Form der Ungleichbehandlung ist, so enthält diese Formulierung noch immer drei Elemente, die erläuterungsbedürftig sind: die Ausdrücke ‚moralisch ungerechtfertigt‘, ‚Diskriminierungseigenschaft‘ und ‚zum Nachteil der ungleich behandelten Person mit der Diskriminierungseigenschaft‘.

Erstens ist es wichtig, moralische Rechtfertigungen von anderen Formen der Rechtfertigung zu unterscheiden. Es ist nämlich durchaus möglich, Diskriminierung zu rechtfertigen, etwa durch rein ideologische, prudentielle oder religiöse Erwägungen; solche Erwägungen sind jedoch streng von moralischen Erwägungen zu unterscheiden. Nur eine moralische Rechtfertigung ist hinreichend dafür, Diskriminierung in Ungleichbehandlung zu transformieren, während andere Formen der Rechtfertigung vielleicht die Akzeptabilität von Diskriminierung erhöhen können, jedoch nicht innerhalb eines Moraldiskurses. Wer versucht, Diskriminierung etwa religiös zu rechtfertigen, der spielt nicht etwa verschiedene moralische Rechtfertigungen, sondern Moral und Religion an sich gegeneinander aus. Im Erfolgsfalle wäre Diskriminierung dann insgesamt gerechtfertigt, aber innerhalb der Moral nach wie vor ungerechtfertigt.

Zweitens ist der Begriff der ‚Diskriminierungseigenschaft‘ relevant, da durch ihn Formen der Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden, die auf reiner Willkür basieren. Ein Mann, der eine junge asiatische Frau erschießt, eine andere junge asiatische Frau jedoch am Leben lässt, behandelt diese Frauen ungleich, handelt *prima facie* jedoch aus Willkür, nicht aber aufgrund einer Eigenschaft, von der sich die Frau, die er erschießt, von jener Frau unterscheidet, die er am Leben lässt. Wenn der Mann jedoch eine junge asiatische Frau erschießt und einen jungen asiatischen Mann am Leben lässt, weil er Frauen im Allgemeinen für „niedere Wesen“ hält, so erschießt er die Frau aufgrund einer Diskriminierungseigenschaft, nämlich der Eigenschaft, eine Frau zu sein.

Drittens und letztens ist der Ausdruck ‚zum Nachteil der Person mit der

Diskriminierungseigenschaft‘ vielleicht selbsterklärend, sollte jedoch kurz erläutert werden: Es ist zumindest denkbar, dass eine Person aufgrund einer Diskriminierungseigenschaft ungleich behandelt wird und diese Ungleichbehandlung moralisch ungerechtfertigt ist, die Ungleichbehandlung aber keine Diskriminierung darstellt. Dies ist erst dann der Fall, wenn die ungleich behandelte Person selbst einen Nachteil erfährt, und nicht bloß ein Dritter, der vielleicht durch Folgen der Ungleichbehandlung benachteiligt wird. So ist es beispielsweise zumindest denkbar, dass zwei Personen, ein Mann und eine Frau, um eine Position konkurrieren, obwohl die Frau in Wirklichkeit nur ihren Marktwert testen und die Position gar nicht besetzen will. Tatsächlich wäre sie für die Position besser geeignet als der Mann, wird aber nicht gewählt, da sie eine Frau ist. Indem nun die schlechter qualifizierte Person, der Mann, die Position ausfüllt, hat dies womöglich negative Auswirkungen für Menschen, deren Wohlergehen an die Position geknüpft ist, aber keine negativen Auswirkungen für die Frau, obwohl sie eine Ungleichbehandlung erfahren musste.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich Diskriminierung als ‚moralisch ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund einer Diskriminierungseigenschaft zum Nachteil der ungleich behandelten Person mit der Diskriminierungseigenschaft‘ beschreiben lässt und dies auch intuitiv plausibel ist. Diese Festlegung ist begrifflich akzeptabler als intuitive Beschreibungen, da sie beispielsweise auf den möglicherweise zu engen und damit problematischen Begriff der ‚Fairness‘ zugunsten des weiteren Begriffs der ‚moralischen Rechtfertigung‘ zurückgreift, mit dem etwa Fairnesserwägungen eingeschlossen werden können. Sie ist somit theoretisch fundiert, ohne aber intuitiv unplausibel oder mit intuitiven Vorstellungen von Diskriminierung inkompatibel zu sein.

Eine ebenfalls theoretisch fundierte, intuitiv jedoch inakzeptable Definition wird etwa von Horta (2010, S. 320) vorgeschlagen: „*x* is discriminated against = df *x* is disadvantageously considered or treated (or intended to be so) in a way that is unjustified.“ In dieser Definition ist zwar enthalten, dass zum Nachteil einer Person gehandelt werden muss, damit ein Fall von Diskriminierung vorliegt, der

Verweis auf eine Diskriminierungseigenschaft und sogar eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu einer anderen Person fehlt jedoch gänzlich. Zudem wird der Begriff ‚unjustified‘ nicht näher qualifiziert, was ein weiteres Manko dieser Definition darstellt, da – wie oben ausgeführt wurde – eine Ungleichbehandlung nicht-moralisch gerechtfertigt, moralisch aber nach wie vor ungerechtfertigt sein kann. Die hier vorgeschlagene Festlegung vereint somit die Vorzüge einer begrifflich strengen, aber unvollständigen Definition, wie sie Horta vorschlägt, und eines intuitiven Zugangs, der vollständig sein mag, aber begrifflich unpräzise ist.

Zuletzt sei noch erwähnt, dass der Ausdruck der ‚Ungleich*behandlung*‘ nicht bloß Handlungen im engen Sinne einschließt, sondern beispielsweise auch institutionelle Strukturen und formale Regelungen; diese fallen zwar kaum in dieselbe Kategorie wie Handlungen, haben aber dennoch Auswirkungen auf das Wohlergehen von Menschen. Daher ist es plausibel, auch entsprechende Strukturen und Regelungen als Formen von Diskriminierung zu begreifen, sofern durch sie Personen ungleich behandelt werden und die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.

Im folgenden Abschnitt wird nun in aller gebotenen Kürze und anschließend an die hier vorgestellten Überlegungen die Bedeutung des Begriffs ‚Altersdiskriminierung‘ bestimmt.

### **3.2. Altersdiskriminierung als Spezialfall**

Diskriminierung im Allgemeinen wurde bestimmt als die moralisch ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund einer Diskriminierungseigenschaft zum Nachteil der ungleich behandelten Person mit der Diskriminierungseigenschaft. Obwohl diese Formulierung etwas sperrig erscheinen mag, hat sie doch den Vorteil, dass sie alle wesentlichen Eigenschaften von Diskriminierung enthält und sich nun durch einfaches „Einsetzen“ von Diskriminierungseigenschaften die nähere Bestimmung von speziellen



Diskriminierungsformen generieren lässt. Für den gegenwärtig relevanten Spezialfall der Altersdiskriminierung sollte eine Erläuterung direkt aus der allgemeinen Bestimmung folgen, wenn man Alter als Diskriminierungseigenschaft begreift und entsprechend einsetzt. Demnach ist Altersdiskriminierung die moralisch ungerechtfertigte Ungleichbehandlung einer Person aufgrund ihres Alters zum Nachteil dieser Person.

Eine Anmerkung zu Diskriminierung im Allgemeinen, die für die Diskussion von Altersdiskriminierung besonders relevant ist, soll hier noch einmal erwähnt werden: Wir kennen eine Vielzahl von Beispielen für Ungleichbehandlungen von Menschen aufgrund ihres Alters, etwa die gesetzliche Rente, die steigenden Krankenkassenbeiträge von Menschen im Verlauf ihres Lebens, das Mindestalter, das man erreicht haben muss, um an Wahlen teilzunehmen, etc. Für alle diese und weitere vergleichbare Regelungen lassen sich Rechtfertigungen finden, die jedoch höchst unterschiedlicher Natur sind, etwa prudentieller, ökonomischer, aber auch moralischer Natur. Wer die Frage beantworten möchte, ob etwa die gesetzliche Rente ein Fall von Altersdiskriminierung ist, kann ökonomische oder prudentielle Rechtfertigungen der gesetzlichen Rente ignorieren und sich ausschließlich auf moralische Rechtfertigungen konzentrieren. Der Grund dafür liegt in der zuvor durchgeführten Bestimmung des Begriffs ‚Diskriminierung‘ als ‚moralisch ungerechtfertigte Ungleichbehandlung etc.‘, was streng zu unterscheiden ist von ‚insgesamt ungerechtfertigte Ungleichbehandlung etc.‘. Erst wenn die Frage beantwortet werden soll, ob die gesetzliche Rente – falls sie eine Form der Altersdiskriminierung ist – dennoch ihre Berechtigung hat, müssen andere, nicht-moralische Rechtfertigungen untersucht werden.

Konsequenterweise werden in dieser Arbeit ausschließlich moralische Rechtfertigungen für Jugendquoten untersucht, da die Frage beantwortet werden soll, ob sie eine Form der Altersdiskriminierung darstellen. Für den Fall, dass sich eine bestimmte Rechtfertigung nicht eindeutig der Kategorie der moralischen Rechtfertigungen zuordnen lässt, wird sie als moralische Rechtfertigung betrachtet. Damit soll sichergestellt werden, dass bloße Kategorisierungsfragen

die Untersuchung nicht dominieren und vielmehr eine Antwort auf die Kernfrage gegeben werden kann, die auf einer größtmöglichen Zahl an relevanten einbezogenen Überlegungen beruht. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass es gute Gründe dafür gibt, eine Rechtfertigung nicht als moralische, sondern andersartige Rechtfertigung zu betrachten, dürfte es sich als recht unproblematisch erweisen, sie aus der Gesamtdiskussion herauszulösen und das abschließende Urteil entsprechend zu modifizieren.

#### **4. Die Verbindung zwischen Jugendquoten und Altersdiskriminierung**

Nach den sehr theoretischen Erörterungen der vorhergehenden Abschnitte erfolgt in diesem Abschnitt, der gleichzeitig den zentralen Teil dieser Arbeit darstellt, eine Analyse substantieller Aspekte des Themas, nämlich moralischer Rechtfertigungen der Ungleichbehandlung von Menschen verschiedenen Alters im Kontext von Jugendquoten. Im ersten – sehr kurzen – Teilabschnitt wird die Frage untersucht, ob Jugendquoten strukturell eine Form von Ungleichbehandlung sind. Wenig überraschend, wird die Antwort auf diese Frage positiv ausfallen, so dass im zweiten Teilabschnitt moralische Rechtfertigungen dieser Ungleichbehandlung untersucht werden, damit am Ende ein wohlbegründetes Fazit gezogen kann.

##### **4.1. Strukturelle Gleichheit?**

Zunächst ist zu prüfen, ob Jugendquoten und Altersdiskriminierung strukturell gleich sind, ohne bereits der inhaltlichen Frage nach moralischen Rechtfertigungen nachzugehen. Es ist also zu prüfen, ob ein Prozentsatz  $P$  mit der Funktion, den Zugang zu  $P$  der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass nur junge Menschen diese Plätze besetzen können – das ist nichts anderes als eine Jugendquote –, Menschen aufgrund ihres Alters zu ihrem Nachteil ungleich behandelt – das ist nichts anderes als eine notwendige Bedingung für das Vorliegen von Altersdiskriminierung, zu der noch das Fehlen einer moralischen Rechtfertigung konstatiert werden muss, damit tatsächlich Altersdiskriminierung

vorliegt.

Trivial ist, dass durch Jugendquoten Menschen unterhalb eines bestimmten Alters anders behandelt werden als Menschen, die dieses Alter bereits überschritten haben: Wenn die nicht-quotierten Plätze in einem System besetzt sind, verbleibt ein bestimmter Prozentsatz an Plätzen, zu denen nur Menschen Zugang erhalten, die ein bestimmtes Alter nicht überschritten haben; daher findet eine Ungleichbehandlung statt. Mit anderen Worten, die Quotierungseigenschaft ist in diesem Fall mit der (möglichen) Diskriminierungseigenschaft identisch – es ist ein bestimmtes Alter. Diese Tatsache ist ein starkes Indiz dafür, dass eine strukturelle Gleichheit zwischen Jugendquoten und Altersdiskriminierung besteht, allerdings ist die Identität von Quotierungs- und Diskriminierungseigenschaft noch nicht hinreichend dafür.

Nun ist noch zu prüfen, ob die Ungleichbehandlung der Menschen, die zu alt sind, um einen Zugang zu den quotierten Plätzen zu erhalten, ein Nachteil für diese Menschen ist. Es ist plausibel, dass zwei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit in einem solchen Fall ein Nachteil vorliegt: Erstens muss es für die betreffenden Menschen, die die Quotierungseigenschaft nicht besitzen – also das fragliche Alter überschritten haben –, unmöglich sein, einen nicht-quotierten Platz zu besetzen. Das ist dann der Fall, wenn die nicht-quotierten Plätze bereits durch andere Menschen besetzt sind, etwa weil sie auf einer Kandidatenliste höher platziert sind, die Stimmenzahl für diese Kandidatenliste aber nicht ausreichend ist, damit auch die niedriger platzierten Menschen einen Platz im System erhalten. Zweitens, und diese Bedingung verdient besondere Aufmerksamkeit, müssen die Menschen, die das fragliche Alter bereits überschritten haben, überhaupt ein Interesse daran haben, einen Platz zu besetzen. Wer zum Beispiel nicht in ein Parlament gewählt werden möchte, wird durch eine Jugendquotenregelung in Bezug auf den Zugang zu diesem Parlament nicht benachteiligt, selbst wenn er das fragliche Alter bereits überschritten hat. Wer aber in das Parlament gewählt werden möchte und nicht im von der Jugendquotenregelung intendierten Alter ist, wird in Bezug auf den Zugang zum Parlament benachteiligt, sofern die nicht-quotierten Plätze unerreichbar sind. Somit gilt, dass eine Benachteiligung durch

Jugendquoten von zwei kontingenten und personenrelativen Faktoren abhängig ist: dem Zugang zu nicht-quotierten Plätzen für die betreffende Person und ihrem Interesse, überhaupt Zugang zu dem fraglichen System zu erhalten.

Die Frage nach der strukturellen Gleichheit von Jugendquoten und Altersdiskriminierung kann also bejaht werden, wenn auch mit der Einschränkung, dass diese Gleichheit nicht kategorisch, sondern lediglich bedingt vorliegt. Da man in vielen Fällen jedoch davon ausgehen kann, dass die Anzahl der interessierten und durch eine mögliche Altersgrenze ausgeschlossenen Menschen die Plätze in einem System übersteigt, ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Einführung einer Jugendquotenregelung in den meisten Fällen einen Schritt in Richtung einer möglichen Altersdiskriminierung bedeutet – sofern sich die Einführung der Jugendquotenregelung nicht moralisch rechtfertigen lässt. Denkbare moralischen Rechtfertigungen werden im folgenden Abschnitt analysiert.

#### **4.2. Moralische Rechtfertigung?**

Bevor mit der Suche nach moralischen Rechtfertigungen begonnen werden kann, muss die Tatsache erwähnt werden, dass Jugendquoten bis jetzt kaum diskutiert wurden. Das impliziert, dass auch moralische Rechtfertigungen äußerst spärlich gesät sind, so dass die folgende Diskussion auf Analogien und Spekulationen angewiesen ist. Gerade die bereits hinlänglich erfolgte Diskussion von Frauenquoten wird als Inspirationsquelle für mögliche Rechtfertigungen von Jugendquoten dienen, da zumindest auf den ersten Blick Analogien zwischen Frauen- und Jugendquoten zu erkennen sind. Nicht umsonst handelt es sich in beiden Fällen um Spezialfälle von allgemeinen Quotenregelungen, die sich lediglich durch die jeweilige Quotierungseigenschaft voneinander unterscheiden. Da wir jedoch nicht wissen und allenfalls abschätzen können, wie sich Jugendquoten in der Praxis auswirken, muss ein gewisses Maß an Spekulation erlaubt sein, da ansonsten die Diskussion moralischer Rechtfertigungen von Jugendquoten bereits an gegenwärtiger Unwissenheit scheitern würde. Dass dies

jedoch keine befriedigende Situation wäre, weil Jugendquoten ein mächtiges Instrument regulatorischer Steuerung sind, das durchaus auch prospektiv analysiert werden kann, muss nicht ausführlich begründet werden.

#### 4.2.1. Repräsentation

Die erste Rechtfertigung von Jugendquoten, die hier diskutiert werden soll, wirft direkt Zweifel auf, da sie möglicherweise keine *moralische*, sondern eine *politische* Rechtfertigung ist, sich also vor allem damit befasst, was ein unverzichtbarer Teil eines politischen Systems wie des unsrigen ist. Dennoch soll diese Rechtfertigung hier berücksichtigt werden, da moralische und politische Rechtfertigungen nicht immer trennscharf voneinander unterscheidbar sind. Überdies sind politische Rechtfertigungen denkbar, deren Plausibilität wiederum durch eine moralische Rechtfertigung gestützt wird.<sup>10</sup>

Nach der in diesem Abschnitt zu diskutierenden Rechtfertigung steigt durch die Einführung von Jugendquoten die Repräsentation von Jugendlichen, und eine steigende Repräsentation von Jugendlichen ist dieser Rechtfertigung zufolge moralisch gut. Umso beachtenswerter ist diese Rechtfertigung, wenn man bedenkt, wie mächtig Quotenregelungen im Vergleich zu anderen denkbaren Regelungen zur Steigerung von Repräsentation sind: „The most important feature of a quota system is that it ensures representation of the target group in a much more definitive manner than does any other method.“ (Nanivadekar 2006, S. 119) Wenn man also annimmt, dass die Repräsentation von Jugendlichen gesteigert

---

10 Ein sehr einfaches Beispiel ist das folgende: In einer Demokratie nach deutschem Vorbild herrscht Gewaltenteilung, und dies ist nicht bloß Zufall, sondern der Tatsache geschuldet, dass Gewaltenteilung und Demokratie in Deutschland derart eng miteinander verknüpft sind, dass eine Aufgabe der Gewaltenteilung womöglich auch als Aufgabe der Demokratie aufgefasst würde. (Ein Indiz dafür ist die Sonderstellung der Gewaltenteilung in Artikel 20 des deutschen Grundgesetzes in Verbindung mit der Ewigkeitsklausel in Artikel 79.) Die Gewaltenteilung als Teil der deutschen Demokratie wird so politisch gerechtfertigt. Warum aber Gewaltenteilung an sich ein Gut darstellt, lässt sich auch moralisch rechtfertigen, etwa indem darauf verwiesen wird, dass sie die Gefahr einer Willkürherrschaft einschränkt, durch die das Wohlergehen der Staatsbürger gefährdet wäre.

werden sollte, dann ist eine Quotenregelung der effektivste Weg, dieses Ziel zu erreichen. Allerdings ist die Rechtfertigung nicht selbsterklärend und muss deshalb tiefer analysiert werden, bevor ein Urteil über ihre Akzeptabilität gefällt werden kann. Zunächst soll ihre erste Komponente näher betrachtet werden, nämlich die Behauptung, durch die Einführung von Jugendquoten steige die Repräsentation von Jugendlichen, bevor die zweite Komponente untersucht wird, also die Behauptung, eine steigende Repräsentation von Jugendlichen sei moralisch gut.

Es scheint offensichtlich, dass die rein numerische Repräsentation junger Menschen durch die Einführung von Jugendquoten gesichert würde, da so festgelegt wäre, dass ein bestimmter Anteil der Plätze in einem System durch junge Menschen besetzt ist und so die Anwesenheit junger Menschen in der Gesamtgesellschaft widerspiegelt wird. Allerdings lässt sich ein Fall denken, in dem Jugendquoten sogar einen unbeabsichtigten Effekt haben und zu einer Schwächung junger Menschen in Bezug auf ihre Repräsentation führen könnten, wie das folgende Beispiel illustrieren soll: Angenommen, ein System besitzt 100 Plätze, von dem durch eine Kombination aus Kandidatenlisten (also dem Nominierungsverhalten der Parteien) und Wählerverhalten 25 Plätze durch junge Menschen besetzt würden, wären *keine* Jugendquoten vorhanden. Die Gründe für das Nominierungs- und das Wählerverhalten müssen hier nicht weiter erörtert werden, da es um ein prinzipielles Problem geht. Nun sei allerdings angenommen, dass eine gesetzliche Jugendquote von 15% eingeführt wird, so dass mindestens 15% der verfügbaren Plätze durch Jugendliche besetzt werden müssen. Da jedoch innerhalb der Gesellschaft und auch innerhalb der Parteien eine Aversion gegen Jugendquoten herrscht – die Gründe für diese Aversion müssen ebenfalls nicht weiter erörtert werden, jedoch könnte es sein, dass einige Gründe in der vorliegenden Arbeit diskutiert werden –, ergibt die Kombination aus Nominierungs- und Wählerverhalten, dass tatsächlich nur 15% der verfügbaren Plätze durch junge Menschen besetzt werden. Hier hätte die Einführung von Jugendquoten also einen Effekt, der eigentlich hätte vermieden werden sollen, nämlich eine *Senkung* der numerischen Repräsentation junger Menschen. Wie plausibel ein solches Szenario ist, müsste eigens ausführlich diskutiert werden und

könnte der Gegenstand einer Studie zu hypothetischem Wählerverhalten sein. Es bleibt also festzuhalten, dass die numerische Repräsentation junger Menschen durch die Einführung von Jugendquoten gesteigert werden kann, dies jedoch nicht notwendigerweise der Fall ist. Wenn man sich mit einer reinen *Sicherung* anstatt einer *Steigerung* der numerischen Repräsentation begnügt, sind Jugendquoten definitiv das Mittel der Wahl.

Eine rein numerische Repräsentation sagt allerdings noch nichts darüber aus, ob auch die Interessen junger Menschen in einem System durch ihre Vertreter repräsentiert werden und diese Repräsentation gesteigert wird. Für eine solche Interessenrepräsentation sind Jugendquoten weder notwendig noch hinreichend, da die Interessen junger Menschen auch durch ältere Menschen repräsentiert werden können und da auch junge Menschen in einem System nur dann die Interessen ihrer gleichaltrigen Mitbürger repräsentieren, wenn sie diese tatsächlich aktiv vertreten. Die Rechtfertigung, die sich auf Interessenvertretung und nicht bloß numerische Repräsentation bezieht, wird im folgenden Abschnitt näher diskutiert.

Bevor die Frage diskutiert werden soll, ob die reine Repräsentation junger Menschen moralisch gut ist, sollte angemerkt werden, dass eine geringe Beteiligung junger Menschen in der Politik als Faktum anerkannt werden sollte, wie Wiesendahl (2001, S. 8, 11) anhand der Mitgliederzahlen in der Jungen Union und bei den Jungsozialisten bzw. anhand der Wahlbeteiligung von Jungwählern bei Landtagswahlen darlegt. Wer also die Notwendigkeit der politischen Beteiligung junger Menschen in Form gesteigerter numerischer Repräsentation betont, wird zumindest von der empirischen Realität unterstützt.<sup>11</sup> Es ist jedoch noch lange nicht ersichtlich, weshalb die Repräsentation junger Menschen *per se* moralisch gut ist, also unter totaler Nichtbeachtung der tatsächlichen Handlungen der Repräsentanten. Hier muss noch einmal unterstrichen werden, dass die schiere

---

<sup>11</sup> Man muss jedoch ebenso feststellen, dass eine großflächige Partizipationsverweigerung nicht festzustellen ist, wie Gaiser/de Rijke (2001) darlegen. Wenn es sich nicht gerade um langfristige und konstante Partizipation, etwa in Form von Parteiarbeit, handelt, sind junge Menschen durchaus bereit, sich gesellschaftlich, wenn auch nicht notwendigerweise politisch im engeren Sinne, zu beteiligen.

Repräsentation der Gegenstand dieser Rechtfertigung ist, analog zur der folgenden Analyse von Krook (2006, S. 111) zu Frauenquoten: „The first and perhaps most obvious objection is that the women elected through quotas may not pursue women-friendly policy change. Although this point speaks to a great deal of work on the relationship between the descriptive and substantive representation of women, it overlooks the fact that these measures are not feminist quotas but gender quotas [...] that seek merely to increase the number of women in political decision making, separate from any obligations to change policy outcomes.“<sup>12</sup>

Angewendet auf Jugendquoten würde dies bedeuten, dass schon die Altersstruktur eines Parlaments allein moralisch einer anderen Altersstruktur vorzuziehen sein könnte, weil dadurch schon die numerische Repräsentation junger Menschen von anderer Art wäre.

Dieser Rechtfertigung lässt sich mit dem skeptischen Argument begegnen, dass jeder angebliche moralische Vorzug der bloßen Repräsentation junger Menschen in Wirklichkeit durch etwas anderes begründet ist als durch die Repräsentation selbst. Zwar wäre die Erstellung eines Katalogs jeglicher angeblicher moralischer Vorzüge ein zu umfangreiches Unterfangen, aber exemplarisch lässt sich zeigen, dass in der Diskussion um die Wünschbarkeit der Partizipation junger Menschen auf etwas anderes rekurriert wird als auf die Repräsentation selbst.<sup>13</sup>

So konstatiert etwa Hurrelmann (2001, S. 3): „Die Situation der drei Generationen ist angesichts dieser Entwicklung [des demografischen Wandels] unbefriedigend.“

12 Die Unterscheidung zwischen „descriptive“ und „substantive representation“ in diesem Zitat basiert auf der klassischen Untersuchung von Repräsentation durch Hanna Fenichel Pitkin (1967). In der vorliegenden Arbeit werden diese Bezeichnungen jedoch vermieden, da ihre Verwendung einen expliziten Rückgriff auf Pitkins Ansatz nahelegen würde, der auch eine Auseinandersetzung mit diesem erfordern würde. Eine solche Auseinandersetzung kann hier allerdings nicht in zufriedenstellender Weise geleistet werden, weshalb Pitkins Ansatz nicht weiter thematisiert werden soll.

13 Partizipation und Repräsentation sind selbstverständlich insoweit verschiedene Phänomene als Partizipation nicht hinreichend ist für Repräsentation. Junge Menschen können etwa ehrenamtlich oder sogar durch Wahlen partizipieren, ohne auch politisch in Parlamenten repräsentiert zu sein. Repräsentation kann jedoch als hinreichend für Partizipation aufgefasst werden, da sie nichts anderes als eine Form der Partizipation darstellt. Daher ist es auch gerechtfertigt, hier Begründungen für die Wünschbarkeit von Partizipation anstatt von Repräsentation im Allgemeinen zu berücksichtigen.



Die junge Generation fällt in Zukunft quantitativ kaum ins Gewicht; sie wird ihre Interessen schwer durchsetzen können. Auf der mittleren Generation lastet die Hauptverantwortung; sie muss die Interessen der Angehörigen sowohl der jungen als auch der älteren Generation vertreten. Letztere werden in die Rolle überflüssiger Müßiggänger gedrängt.“ Hier wird eindeutig nicht Partizipation und somit Repräsentation junger Menschen an sich als moralisch wertvoll erachtet, sondern sie wird als Mittel zu verschiedenen Zwecken angesehen, die für sich genommen durchaus als moralisch wertvoll erachtet werden können. Darunter sind die Vertretung der Interessen junger Menschen und die Entlastung der mittleren Generation, die sich mit einer Doppelbelastung konfrontiert sind.

#### *4.2.2. Interessenvertretung*

Die vermutlich augenfälligste Rechtfertigung für Jugendquoten führt an, dass in einer strukturell alternden Gesellschaft die Interessen junger Menschen in politischen Entscheidungen möglicherweise immer weniger berücksichtigt werden. Diese Befürchtung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, da ältere Menschen stärker in Parlamenten vertreten sein könnten als jüngere und da die Parlamente in ihren Entscheidungen die numerische Überlegenheit der älteren Menschen in der Gesellschaft zum Nachteil der jungen Menschen berücksichtigen könnten. Wenn man aber annimmt – wie es ein dominanter Strang der zeitnössischen Moralphilosophie tut (siehe etwa Heathwood 2006), aber auch der moralische Common Sense einsehen sollte –, dass berücksichtigte Interessen, befriedigte Bedürfnisse oder erfüllte Wünsche für sich genommen moralisch gut sind, so stellt der demografische Wandel eine Gefahr dar: Durch die numerische Marginalisierung junger Menschen aufgrund der strukturellen Umformung der Gesellschaft droht auch eine Marginalisierung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Wünsche bis hin zu einer – moralisch schlechten – Nicht-Berücksichtigung in einer steigenden Zahl von Fällen. Jugendquoten könnten somit ein Mittel sein, diese Nicht-Berücksichtigung abzuwenden oder zumindest einzudämmen, wenn sie dafür sorgen, dass die Interessen von jungen Menschen weiterhin in Parlamenten vertreten werden und dass dieser Zustand auch nicht durch einen

bloßen Wandel der gesellschaftlichen Altersstruktur beseitigt werden kann.

Diese Rechtfertigung hat jedoch einen gravierenden Schwachpunkt: Wenn Jugendquoten mit der Begründung eingeführt würden, dass damit eine Marginalisierung der Interessen junger Menschen in politischen Parlamenten verhindert werden soll, dann ließe sich eine analoge Rechtfertigung für die Interessen anderer Bevölkerungsgruppen anführen. So ist etwa die Bundesrepublik Deutschland, was die reine Religionszugehörigkeit angeht, eindeutig christlich geprägt (Fowid 2012, S. 6); Angehörige anderer Religionen und Konfessionslose müssen daher als numerisch marginalisiert gelten. Ebenso analog könnte man auf dieser Grundlage eine Konfessionslosenquote in Parlamenten fordern, um sicherzustellen, dass die Interessen Konfessionsloser nicht marginalisiert werden. Oder aber man könnte angesichts der numerischen Unterlegenheit Homosexueller in der Bundesrepublik Deutschland eine Homosexuellenquote fordern, um ihre Interessen politisch berücksichtigt zu wissen.

Der Zweck dieser Analogien ist nicht, die Rechtfertigung durch eine *reductio ad absurdum* zu widerlegen, sondern aufzuzeigen, dass es keinen Grund dafür gibt, ausgerechnet die Interessen junger Menschen derart stark zu gewichten, dass sie durch ein so mächtiges Instrument wie Jugendquoten in Parlamenten vertreten werden. Eine Fokussierung auf Jugendquoten wäre ebenso willkürlich wie eine Fokussierung auf Konfessionslosen- oder Homosexuellenquoten, wobei letztere sogar einen entscheidenden Vorteil gegenüber Jugendquoten hätten. Sowohl die Interessen von Konfessionslosen als auch die Interessen von Homosexuellen scheinen sich eindeutiger formulieren zu lassen als die Interessen junger Menschen, was nicht zuletzt an der Gradualität der Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, und damit der Heterogenität der Gruppe der jungen Menschen festzumachen ist: Vergleicht man zwei junge Menschen miteinander, so lässt sich so gut wie nichts über ihre Interessen sagen, die sie exklusiv aufgrund ihrer Eigenschaft haben, junge Menschen zu sein, während man sehr viel eher etwas über die Interessen zweier Homosexueller oder Konfessionsloser sagen kann, die

sie aufgrund ihrer Homosexualität bzw. Konfessionslosigkeit haben.<sup>14</sup>

Es lässt sich also festzuhalten, dass es keinen Grund gibt, ausgerechnet die Vertretung der Interessen junger Menschen durch die Einführung von Jugendquoten institutionell zu verankern, während man dies im Falle anderer numerisch marginalisierter Gruppen unterlässt. Es gibt sogar Gruppen dieser Art, deren Interessen sich transparenter formulieren lassen, die aber bis jetzt nicht in Form von speziell zugeschnittenen Quoten in Parlamenten berücksichtigt wurden.

Ein zweiter Einwand gegen diese Rechtfertigung betrifft das Verhältnis der Interessen junger Menschen zu den Interessen älterer Menschen: Wer vorschlägt, Jugendquoten als Instrument einzuführen, das dafür sorgen soll, dass die Interessen junger Menschen politisch berücksichtigt werden, der drückt dadurch nicht nur die Sorge aus, dass ihre Interessen marginalisiert werden könnten, sondern auch, dass sie im Vergleich der Interessen älterer Menschen besonders ausgezeichnet sind. Es wäre dann der Fall, dass die Interessen älterer Menschen aus irgendeinem näher zu spezifizierenden Grund schwächer zu gewichten sind als die Interessen junger Menschen.

Jedoch ist nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet die Interessen älterer Menschen gegenüber den Interessen jüngerer Menschen schwächer gewichtet werden sollten. Für ein solches Vorgehen müssten sowohl theoretische als auch empirische Gründe angeführt werden, die dafür sprechen, dass das Wohlergehen junger

---

14 Diese Behauptung ist zugegebenermaßen eine empirische These, die eigens überprüft werden müsste. Für ihre intuitive Plausibilität lässt sich dennoch folgendermaßen argumentieren: Man stelle (gedanklich) zwei junge Menschen, zwei Konfessionslose und zwei Homosexuelle gegenüber und frage sich, welche Interessen die jeweiligen Personen aufgrund der jeweils geteilten Eigenschaft gemeinsam haben. Zudem frage man sich, welche dieser Interessen sie gegenüber anderen Personen auszeichnen, die diese jeweiligen Eigenschaften nicht haben. Im Fall der Konfessionslosen und Homosexuellen, so die Annahme, lassen sich deutlich plausible Interessen formulieren als im Fall der jungen Menschen. So könnten die Konfessionslosen etwa das Interesse haben, die Privilegien der christlichen Kirchen einzuschränken, während die Homosexuellen das Interesse haben, dass homosexuelle Lebenspartnerschaften vollkommen der heterosexuellen Ehe gleichgestellt wird. Für junge Menschen ließen sich ähnliche Interessen nur schwer formulieren, denn beispielsweise die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein Interesse, das nicht nur junge Menschen, sondern auch Menschen mittleren Alters haben dürften.

Menschen in stärkerem Maße steigt, wenn ihre Interessen berücksichtigt werden, als das Wohlergehen älterer Menschen. Solange derartige Gründe nicht angeführt wurden, muss die schwächere Gewichtung der Interessen älterer Menschen gegenüber den Interessen junger Menschen als Willkürentscheidung betrachtet werden, die nicht zur Grundlage politischer Entscheidungen gemacht werden sollte.

Die Diskussion dieser Rechtfertigung hat gezeigt, dass es keinen Grund gibt, gerade den Interessen junger Menschen durch die Einführung von Jugendquoten zu politischer Berücksichtigung zu verhelfen. Es gibt gesellschaftliche Gruppen, die in einem solchen Fall gleichermaßen die Einführung von auf sie bezogenen Quoten fordern könnten – und in diesem Fall würde eine moralische Rechtfertigung vielleicht ebenso scheitern –, und überdies erscheint die Einführung von Jugendquoten als ein Fall von willkürlicher Geringschätzung der Interessen älterer Menschen.

Dieses Fazit ist jedoch nicht als generelle Absage an die Relevanz der Interessen junger Menschen und deren politischer Berücksichtigung zu verstehen. Es gilt nach wie vor, dass *jedes* Interesse aus moralphilosophischer Perspektive zunächst einmal relevant ist und berücksichtigt werden sollte; also gilt dies auch für die Interessen junger Menschen. Sofern es demnach möglich ist, ihre politische Berücksichtigung zu fördern, ist dies begrüßenswert, solange keine stärkeren Gründe dagegen sprechen. Jugendquoten können allerdings nicht als adäquates Mittel zu diesem Zweck angesehen werden.

#### *4.2.3. Das Recht auf Partizipation*

Eine äußerste interessante Rechtfertigung für die Einführung von Frauenquoten beruft sich auf das Recht von Frauen zu Partizipation: „I justify quotas as a means of recognizing each individual’s intrinsic inalienable right to power, resources, and opportunities. Women have been deprived of these three rights. As quotas offer instant access to political power and an access to and control over resources, they are an effective measure for rectifying this deprivation.“ (Nanivadekar 2006,

S. 120) Während es möglicherweise unplausibel ist, diese Rechtfertigung ohne Modifikationen auf den Fall von Jugendquoten zu übertragen, sollen dennoch die unplausiblen Analogien kurz erörtert werden, so dass im Anschluss eine plausible Übertragung vorgenommen und kritisch diskutiert werden kann.

Die Behauptung, dass Frauen in der nicht allzu weit zurückliegenden Vergangenheit nicht die Möglichkeit hatten, in gleichem Maße wie Männer sich politisch zu betätigen, ist nicht von der Hand zu weisen. Allein schon der Verweis auf die äußerst späte Einführung des Frauenwahlrechts in manchen europäischen Ländern soll hier genügen. Jedoch ist es weniger offensichtlich, dass junge Menschen in unserer Zeit von derartigen Hindernissen betroffen sind, so dass eine Einführung zu Jugendquoten zur Behebung eines solchen Zustands erforderlich wäre. Die Volljährigkeit und damit das Wahlrecht erlangen Menschen in Deutschland mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres; zu diesem Zeitpunkt haben zumindest Gymnasiasten die Schulausbildung noch nicht abgeschlossen. Ein interessanter Schluss aus diesen beiden Fakten ist, dass Menschen in Deutschland zugetraut wird, einen formalen Einfluss auf die politische Regierungsbildung zu nehmen, obwohl sie noch nicht „fertig“ erzogen sind. Das Wahlrecht ist also nicht an substantielle Eigenschaften geknüpft – etwa voll ausgebildete Rationalität oder abgefragtes Wissen über politische Phänomene –, sondern bloß an das formale Kriterium des Erreichens eines bestimmten Lebensjahres. Diese Tatsache widerspricht geradezu der Behauptung, junge Menschen würden an politischer Partizipation gehindert – im Gegenteil: Indem jungen Menschen die Möglichkeit zu politischer Partizipation eröffnet wird, obwohl sie sich noch in Lebensphasen des Lernens oder der Ausbildung befinden – in Phasen also, die man gemeinhin nicht mit mündigen Erwachsenen assoziiert –, wird zum Ausdruck gebracht, dass Jugend keinen Hinderungsgrund für politische Beteiligung darstellt. Es ist also festzuhalten, dass die Analogie zwischen Frauen- und Jugendquoten hier fehlschlägt, da junge Menschen in unserer Zeit nicht auf eine Weise benachteiligt werden wie Frauen zu vergangenen – und in einigen Regionen der Welt noch zu unseren – Zeiten.

Damit ist jedoch noch nicht die Frage geklärt, ob Menschen überhaupt, und damit auch junge Menschen, ein Recht auf Macht und (Beteiligungs-)Möglichkeiten haben, wie Nanivadekar (ebd.) behauptet. Diese Frage lässt sich nur beantworten, wenn man zunächst zwischen *positiven* und *negativen* Rechten unterscheidet (siehe etwa Hare 1981, S. 149f.). Ein positives Recht eines Menschen auf ein Gut impliziert immer auch die Pflicht eines anderen Menschen, den Rechteinhaber mit diesem Gut auszustatten, während ein negatives Recht eines Menschen auf ein Gut lediglich die Pflicht eines anderen Menschen impliziert, den Rechteinhaber nicht daran zu hindern, das Gut zu erlangen.

Die Existenz eines positiven Rechts auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten ist äußerst unplausibel, da es zu viele Faktoren gibt, die einen Menschen daran hindern können, Macht zu erlangen und an Beteiligungsmöglichkeiten zu erlangen, deren Beseitigung aber kaum einklagbar ist. Wenn etwa ein Mensch einen Berufsweg einschlägt, der ihm etliche Türen auf dem politischen Parkett verschließt, stehen ihm vielleicht allenfalls die Wege offen, die ohnehin allen Menschen offenstehen, nämlich seine Stimme bei Wahlen abzugeben sowie sich ehrenamtlich zu engagieren. Darüber hinaus hat er jedoch keine Möglichkeiten, ein etwaiges Recht zu weiterer Macht und Beteiligung einzuklagen. Gleiches gilt für einen Menschen, dessen Bildungsweg bei politischen Entscheidungsträgern nicht angesehen genug ist, um ihm höhere Parteiämter zu verschaffen. Niemand hat die Pflicht, einen Menschen mit mehr als den grundlegenden, allen Bürgern zustehenden Möglichkeiten zu Macht und Beteiligung auszustatten, weshalb es fragwürdig ist, ob ein derartiges Recht existiert.

Anders sieht es jedoch aus, wenn man das negative Recht auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten betrachtet: Hier lässt sich sehr wohl dafür argumentieren, dass ein solches Recht existiert, denn die Annahme erscheint plausibel, dass niemand einem anderen Menschen verbieten darf, zumindest zu versuchen, Macht zu erlangen und seine Möglichkeiten zu Beteiligung auszuspielen. Wenn aber niemand einem anderen Menschen dies verbieten darf, dann gilt aufgrund der Gesetze der Logik, dass alle eine Pflicht haben, keinen Menschen daran zu hindern; und damit wiederum gilt, dass alle das negative Recht auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten haben.

Nun muss jedoch noch gefragt werden, ob Jugendquoten notwendig dafür sind, dieses negative Recht durchzusetzen, oder ob es auch ohne die Einführung von Jugendquoten durchgesetzt werden kann. Die bisherige Diskussion von Rechtfertigungen für Jugendquoten hat gezeigt, dass sie äußerst schwer zu rechtfertigen sind, weshalb man mittlerweile postulieren kann, dass sie – als potentiell Übel – nur noch zu rechtfertigen sind, wenn sich durch ihre Einführung ein größeres Übel abwenden lässt.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb Jugendquoten notwendig sollten, das negative Recht junger Menschen auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten – dessen schiere Existenz hier nicht bestritten, sondern unterstrichen werden soll – durchzusetzen. Gegenwärtig gibt es keine erkennbaren Maßnahmen formeller oder informeller Natur, die darauf abzielen, jungen Menschen dieses Recht streitig zu machen. Der demografische Wandel ist allenfalls ein nicht-intentionaler Prozess, der es jungen Menschen in Zukunft erschweren könnte, Macht auszuüben und sich politisch zu beteiligen. Eine Erschwernis oder verringerte Chancen sind jedoch strikt von einem tatsächlichen Angriff auf die Durchsetzung eines Rechts zu unterscheiden. Aus diesem Grund ist zu konstatieren, dass auch wenn es möglicherweise nicht wünschenswert ist, dass durch den demografischen Wandel junge Menschen marginalisiert werden, dadurch ihr negatives Recht auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten nicht tangiert wird. Damit scheitert diese Rechtfertigung von Jugendquoten, da sie sich auf ein zwar existierendes Recht beruft, zu dessen Durchsetzung Jugendquoten jedoch nicht notwendig sind.

#### *4.2.4. Kompensation*

Eine eng mit der zuvor diskutierten verwandte Rechtfertigung beruft sich auf einen historischen Missstand, nämlich eine Diskriminierung in der Vergangenheit, die eine Kompensation in der Gegenwart erfordert. Diese Rechtfertigung findet sich im Kontext von Frauenquoten (Nanivadekar 2006, S. 120), ist allerdings schon dort nicht plausibel: Zwar ist es zweifelsohne eine Tatsache, dass Frauen in der Vergangenheit diskriminiert wurden, da sie rein aufgrund ihrer Eigenschaft,

Frauen zu sein, benachteiligt wurden, und zwar ohne eine akzeptable moralische Rechtfertigung, allerdings muss man bedenken, dass eine Kompensation immer nur dann sinnvoll ist, wenn die Personen, denen Unrecht getan wurde, von der Kompensation profitieren. Mit der fortschreitenden Gleichberechtigung der Geschlechter und dem Tod von Frauen, die in der Vergangenheit diskriminiert wurden, wird es in der Zukunft immer weniger Frauen geben, die eine Kompensation aufgrund von Diskriminierung erfahren müssen.

Stärker noch lässt sich nun gegen eine solche Rechtfertigung im Kontext von Jugendquoten argumentieren: Erstens ist es zu bezweifeln, dass es in der Vergangenheit jemals eine Diskriminierung von jungen Menschen gegeben hätte, deren Schäden nun durch eine Einführung von Jugendquoten kompensiert werden müssten. Zweitens bewirkt die Gradualität der Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, dass nicht klar ist, wer genau in der Vergangenheit aufgrund dieser Eigenschaft diskriminiert wurde, sofern eine solche Diskriminierung überhaupt stattgefunden hat. Damit ist ebenso wenig klar, wer von einer eventuellen Kompensation erfasst werden müsste, damit sie effektiv und somit gerechtfertigt ist. Drittens und letztens birgt eine Kompensation in der Gegenwart für die angebliche Diskriminierung junger Menschen in der Vergangenheit ein Paradoxon: Wenn jemand, der in der Vergangenheit ein junger Mensch war und diskriminiert wurde, in der Gegenwart eine Kompensation erfahren soll, dann kann dies nicht durch die Einführung von Jugendquoten geschehen, da er in der Gegenwart kein junger Mensch mehr ist. Von der Einführung von Jugendquoten würden gegenwärtig junge Menschen profitieren, die aber keine Kompensation für eine Diskriminierung in der Vergangenheit erfahren müssen, da sie in der Vergangenheit vielleicht noch gar nicht am Leben waren. Diese drei Gründe sprechen entscheidend dagegen, dass die Kompensation für eine eventuelle Diskriminierung junger Menschen in der Vergangenheit eine akzeptable Rechtfertigung für die Einführung von Jugendquoten ist.

#### *4.2.5. Vorsorge*



Die im vorigen Abschnitt diskutierte Rechtfertigung lässt sich modifizieren, so dass sie möglicherweise an Plausibilität gewinnt. Während es unplausibel ist, dass junge Menschen durch Jugendquoten für historische Missstände kompensiert werden müssten, könnte es sein, dass Jugendquoten ein adäquates Mittel sind, für die Zukunft vorzusorgen, und auf diese Weise eine vorbeugende Wirkung entfalten: Bevor es überhaupt zu der Situation kommt, dass Entwicklungen eintreten, die eine Kompensation erfordern, könnte durch Jugendquoten vielleicht das Eintreten dieser Entwicklungen verhindert werden.

Diese Überlegung lehnt sich zumindest vage an das vor allem aus der Umweltpolitik bekannte *Vorsorgeprinzip* an, demzufolge in Fällen fehlender wissenschaftlicher Belege für die Schadlosigkeit einer bestimmten Handlung oder Entwicklung Maßnahmen getroffen werden sollte, die das Ausführen diese Handlung oder das Eintreten dieser Entwicklung verhindern.<sup>15</sup> Übertragen auf die Diskussion von Jugendquoten bedeutet dies, dass derzeit wissenschaftlich kaum abzusehen ist, ob der demografische Wandel tatsächlich zu einer substantiellen (und nicht bloß numerischen) Marginalisierung junger Menschen führen wird, und somit vorbeugende Maßnahmen getroffen werden sollten – zum Beispiel die Einführung von Jugendquoten.

Diese Rechtfertigung ist sicher nicht als ausdrückliche Anwendung des Vorsorgeprinzips auf den demografischen Wandel zu verstehen, weshalb auch einige Argumente gegen dieses Prinzip im vorliegenden Fall nicht angewandt werden können. Dennoch kann man Einwände gegen diese Rechtfertigung anführen, die sich erstens auf unseren epistemischen Status in der Gegenwart und zweitens auf die Abwägung des potentiellen Nutzens und Schadens von Jugendquoten beziehen.

Es mag als trivial erscheinen, dass wir gegenwärtig nicht wissen, ob der demografische Wandel tatsächlich schädliche Auswirkungen auf die politische Berücksichtigung der Interessen junger Menschen in der Zukunft haben wird. Doch sobald unsere Unwissenheit handlungsrelevant wird, sollte bloße Trivialität nicht hinreichend dafür sein, dass wir Maßnahmen für die Zukunft treffen, ohne

<sup>15</sup> Für eine plausible Formulierung des Vorsorgeprinzips siehe Manson (2002). Eine dezidiert kritische Diskussion findet sich in Harris/Holm (2002).

das nackte Faktum unserer Unwissenheit einzubeziehen. Ob der demografische Wandel tatsächlich zu einer nicht bloß numerischen, sondern substantiellen Marginalisierung junger Menschen führen wird, wissen wir also nicht, daher müssen wir aufgrund von empirisch fundierten Vorhersagen, Spekulationen und als plausibel erkannten Annahmen handeln. Eine Einführung von Jugendquoten als vorsorgende Maßnahme erscheint jedoch erst dann gerechtfertigt, wenn diese Prognosen, Spekulationen und Annahmen die Position stärken, dass eine solche Marginalisierung tatsächlich eintreten wird, und wenn weitere Argumente gegen Jugendquoten sich als zu schwach erwiesen haben. Der Grund für diese Vorsicht ist, dass Jugendquoten – wie bereits mehrfach erwähnt wurde – ein äußerst mächtiges Steuerungsinstrument darstellen und es zudem einige Argumente gegen ihre Einführung gibt, wie die vorigen Abschnitte gezeigt haben. Es sollte daher vor einer eventuellen Einführung von Jugendquoten präzise formuliert werden, ab wann eine Prognose über die schädlichen Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Berücksichtigung von jungen Menschen als hinreichender Grund für ihre Einführung angesehen werden kann. Bevor eine solche Formulierung existiert, erscheint eine vorsorgliche Einführung von Jugendquote höchst problematisch.

Hinzukommt, dass eine Handlung unter Unwissenheit immer auch schädliche Auswirkungen haben kann, wenn nämlich einer Alternativhandlung, die nicht ausgeführt wurde, zu einem besseren Ergebnis geführt hätte. Aus diesem Grund ist es notwendig und sinnvoll, eine vorsorgliche Einführung von Jugendquoten durch intensive Erörterungen ihrer Vor- und Nachteile zu begleiten, um zu vermeiden, dass die Opportunitätskosten ihrer Einführung zu hoch sein werden.

Eine Rechtfertigung von Jugendquoten über ihre vorsorgende Funktion *kann* als plausibel angesehen werden, sofern es gute Gründe dafür gibt, dass die Szenarien, die durch ihre Einführung verhindert werden sollen, mit einer ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich eintreten werden. Diese Wahrscheinlichkeit sollte jedoch zuvor bestimmt werden, da eine Einführung von Jugendquoten „ins Blaue hinein“ sicher keine akzeptable Handlung wäre. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Akzeptabilität dieser Rechtfertigung automatisch hinreichend ist für die

Akzeptabilität der anderen hier diskutierten Rechtfertigungen. Wenn etwa vorgebracht wird, dass Jugendquoten eine vorsorgende Maßnahme für die Vertretung der Interessen junger Menschen in der Zukunft sind, muss noch immer gefragt werden, ob dieser Zweck selbst eine ausreichend plausible Rechtfertigung darstellt. Dass dies bezweifelt werden kann, wurde in dieser Arbeit dargelegt.

## **5. Fazit**

Jugendquoten sind eine Form der Altersdiskriminierung – dieses Fazit sollte nach der hier durchgeführten Analyse plausibel erscheinen. Es ist das direkte Resultat aus der Bedeutung der Begriffe ‚Jugendquote‘ und ‚Altersdiskriminierung‘, wie sie in den Abschnitten 2 bzw. 3 dieser Arbeit bestimmt wurde, und der Diskussion mehrerer Versuche einer moralischen Rechtfertigung von Jugendquoten. Diese Rechtfertigungen können jedoch nicht als hinreichend akzeptabel erachtet werden, um Jugendquoten zwar als Ungleichbehandlung (die sie unzweifelhaft sind) erscheinen zu lassen, aber eben als moralisch gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Damit bleibt am Ende festzuhalten, dass Jugendquoten nicht nur strukturell Altersdiskriminierung widerspiegeln, sondern auch das substantielle Kriterium des Fehlens einer akzeptablen moralischen Rechtfertigung erfüllt ist: Durch die Einführung von Jugendquoten würden Menschen, die nicht von ihnen erfasst werden, zu ihrem Nachteil ungleich behandelt, eben weil sie in einem Alter sind, das nicht unter die Wirksamkeit der Jugendquoten fällt. Zudem sind eine Sicherung oder gar Steigerung der Repräsentation junger Menschen, die Vertretung ihrer Interessen *als* die Interessen junger Menschen, ihr angebliches Recht auf Partizipation und eine angebliche Kompensation für etwaige Missstände in der Vergangenheit keine hinreichend akzeptablen Rechtfertigungen. Allenfalls die Funktion von Jugendquoten als vorsorgliche Maßnahme kann unter Umständen, aber auch nicht kategorisch, als Rechtfertigung gelten, die jedoch die Argumente gegen die übrigen Rechtfertigungen nicht aufhebt.

Die bloße Feststellung, dass Jugendquoten eine Form der Altersdiskriminierung sind, soll diese Arbeit jedoch nicht beschließen, da aus dieser Feststellung noch

eine wichtige Einsicht folgt: Als Mittel zur Stärkung junger Menschen in Öffentlichkeit und Politik einer Demokratie sind Jugendquoten allem Anschein nach nicht geeignet. Der Grund dafür ist, dass Demokratien – zumindest idealerweise – keine institutionell protegierte oder gar geförderte Diskriminierung zulassen, sondern sich gegen Diskriminierung jeder Art wenden.

Im deutschen Grundgesetz findet sich diese Haltung in Artikel 3, Absatz 3, wo es heißt: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

(Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 2012,

<http://dejure.org/gesetze/GG/3.html>, Stand: 27.06.2013) Zwar ist das Alter im Grundgesetz nicht explizit genannt, man darf aber annehmen, dass institutionelle Altersdiskriminierung nicht dem Geist des Grundgesetzes entsprechend würde. So ist das Alter eine ebensolche Determinante sozialer Ungleichheit (siehe Hradil 2006, S. 197) wie etwa Geschlecht oder Rasse bzw. Ethnie, die zwar bedauerlicherweise immer wieder soziale Ungleichheit bedingen, die aber als Grundlage von Diskriminierung im Grundgesetz ausdrücklich verurteilt werden. Insofern ist es nur folgerichtig, mit Berufung auf das Grundgesetz zu konstatieren, dass Altersdiskriminierung nicht mit der in Deutschland vorliegenden Demokratie vereinbar ist. Die Konsequenz daraus ist, dass auch Jugendquoten mit dieser Form der Demokratie nicht vereinbar sind, solange die in dieser Arbeit vertretene und begründete Position, dass sie eine Form der Altersdiskriminierung sind, nicht widerlegt wurde.

Vergleichbare Passagen finden sich auch in anderen Dokumenten ähnlichen

Ranges. So heißt es in der 14. Ergänzung zur US-amerikanischen Verfassung:

„[...] nor shall any State [...] deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws“ (National Constitution Center o. J.,

[http://constitutioncenter.org/constitution/the-amendments/amendment-14-](http://constitutioncenter.org/constitution/the-amendments/amendment-14-citizenship-rights)

[citizenship-rights](http://constitutioncenter.org/constitution/the-amendments/amendment-14-citizenship-rights), Stand: 27.06.2013). Hier ist betonenswert, dass es keinem Staat erlaubt ist, einer Person den *gleichen* Schutz durch das Gesetz zu verweigern, dass also jegliche diesbezügliche Diskriminierung unzulässig ist. Und in der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es in Artikel 7: „Alle Menschen

sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.“ (OHCHR o. J., <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, Stand: 27.06.2013) Wenngleich Jugendquoten nicht in dieser Erklärung erwähnt werden, Artikel 7 also keinen ausdrücklichen Schutz gegen *diese* Form der Diskriminierung bietet, spricht er sich doch deutlich gegen Diskriminierung im Allgemeinen aus. In Artikel 2 (ebd.) findet sich zudem eine Liste von Eigenschaften, die mit der Liste im deutschen Grundgesetz vergleichbar ist und Determinanten sozialer Ungleichheit enthält, die keine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Die Kombination dieser Passagen legt nahe, dass Altersdiskriminierung von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wie auch der US-amerikanischen Verfassung als unzulässig erachtet wird. Damit sollte hinreichend belegt sein, dass nicht nur das deutsche Grundgesetz, sondern auch weitere Kerndokumente der Demokratie gegen Jugendquoten ins Feld geführt werden können.

Akzeptiert man, dass Jugendquoten eine Form der Altersdiskriminierung sind, so sollte man also auch akzeptieren, dass sie als Mittel zur Stärkung der Position junger Menschen im Zuge des demografischen Wandels ungeeignet sind. Sie sind nicht mit Kernprinzipien demokratischer Ordnungen vereinbar, daher täte jede solche Ordnung gut daran, auf die Einführung von Jugendquoten zu verzichten, wenn sie ihre eigenen Prinzipien nicht aushebeln will. Ansonsten wäre, wie in der Einleitung zu dieser Arbeit dargelegt wurde, der Wert der Demokratie selbst zu hinterfragen, wenn sie es zuließe, dass man sich eindeutig undemokratischer Mittel bedient, um angeblich demokratische Ziele zu erreichen.

Die hier vorgelegte Analyse legt jedoch nicht nahe, dass die Gefahren des demografischen Wandels in Bezug auf die Berücksichtigung der Interessen junger Menschen vernachlässigt werden sollten. Die Interessen junger Menschen mögen nicht wichtiger sein als die Interessen älterer Menschen, aber sie sind auch nicht weniger wichtig und verdienen Berücksichtigung wie die Interessen von

Menschen aller Altersstufen. Daher ist es sinnvoll und richtig, über Möglichkeiten zu reflektieren, wie die Interessen junger Menschen in einer strukturell alternden Gesellschaft nicht marginalisiert werden. Diese Möglichkeiten sollten jedoch stets demokratischer Natur sein, da die Grundprinzipien der Demokratie – zu denen offensichtlich auch die Ablehnung von Diskriminierung gehört – auch dann nicht verhandelbar sein sollten, wenn der Zweck ihrer Vernachlässigung begrüßenswert ist. Jugendquoten sind allem Anschein nach eine Möglichkeit, die von den Grundprinzipien der Demokratie ausgeschlossen wird.

## 6. Literatur

Börsch-Supan, Axel (2011): Ökonomische Auswirkungen des demografischen Wandels, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 10-11, S. 19-26.

Dahlerup, Drude; Freidenvall, Lenita (2005): Quotas as a ‚Fast Track‘ to Equal Representation for Women. Why Scandinavia Is No Longer the Model, in: *International Feminist Journal of Politics* 7, S. 26-48.

Esping-Andersen, Gösta; Sarasa, Sebastian (2002): The generational conflict reconsidered, in: *Journal of European Social Policy* 12, S. 5-21.

fowid (2012): *Religionszugehörigkeit, Deutschland*,  
[http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit\\_Bevoelkerung\\_1970\\_2011.pdf](http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung_1970_2011.pdf), Stand: 27.06.2013.

Gaiser, Wolfgang; de Rijke, Johann (2001): Gesellschaftliche Beteiligung der Jugend. Handlungsfelder, Entwicklungstendenzen, Hintergründe, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B44, S. 8-16.

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (2012),  
<http://dejure.org/gesetze/GG/3.html>, Stand: 27.06.2013.

Hare, Richard M. (1981): *Moral Thinking. Its Levels, Method, and Point*. Oxford: Clarendon Press.

Harris, John; Holm, Søren (2002): Extending the Human Lifespan and the Precautionary Paradox, in: *Journal of Medicine and Philosophy* 27, S. 355-368.

Heathwood, Chris (2006): Desire Satisfactionism and Hedonism, in: *Philosophical Studies* 128, S. 539-568.

Horta, Oscar (2010): Discrimination in Terms of Moral Exclusion, in: *THEORIA* 76, S. 314-332.

Hradil, Stefan (2006): *Die Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hurrelmann, Klaus (2001): Warum die junge Generation politisch stärker partizipieren muss, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B44, S. 3-7.

Krook, Mona Lena (2006): Gender Quotas, Norms, and Politics, in: *Politics & Gender* 2, S. 110-118.

Lippert-Rasmussen, Kasper (2006): The Badness of Discrimination, in: *Ethical Theory and Moral Practice* 9, S. 167-185.

Manson, Neil A. (2002): Formulating the Precautionary Principle, in: *Environmental Ethics* 24, S. 263-274.

Nanivadekar, Medha (2006): Are Quotas a Good Idea? The Indian Experience with Reserved Seats for Women, in: *Politics & Gender* 2, S. 119-128.

National Constitution Center (o. J.): *The Constitution of the United States of America*, <http://constitutioncenter.org/constitution/the-amendments/amendment->

14-citizenship-rights, Stand: 27.06.2013.

OHCHR (o. J.): *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*,  
<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, Stand:  
27.06.2013.

Pitkin, Hanna Fenichel (1967): *The Concept of Representation*. Berkeley/Los Angeles: University of California Press.

Schwentker, Björn; Vaupel, James W. (2011): Eine neue Kultur des Wandels, in:  
*Aus Politik und Zeitgeschichte* 10-11, S. 3-10.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2011): *Demografischer Wandel in Deutschland. Heft 1. Bevölkerung- und Haushaltsentwicklung im Bund und in den Ländern*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2009): *Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (o. J.): *Lebenserwartung in Deutschland*,  
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Sterbefaelle/Tabellen/LebenserwartungDeutschland.html> (Stand: 27.06.2013).

Wiesendahl, Elmar (2001): Keine Lust mehr auf Parteien. Zur Abwendung Jugendlicher von den Parteien, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B10, S. 7-19.